Anlage

Statut des Instituts für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten

§ 1
Allgemeines

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Ernährungssicherheit, Tiergesundheit, Landwirtschaft sowie Wasser- und Bodenanalyse ist das Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten (kurz: ILV Kärnten) eingerichtet. Rechte und Pflichten des Landes Kärnten, die im Wege der Vorgängerinstitutionen (Lebensmitteluntersuchungsanstalt Kärnten, Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen und Umweltlabor) begründet wurden, werden durch das ILV Kärnten wahrgenommen.

(2) Der Betrieb als Untersuchungsanstalt des Landes Kärnten zur Besorgung der Aufgaben wie die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit ist gemäß § 72 Abs. 1 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes – LMSVG vom Bundesministerium für Gesundheit bewilligt (BMG-75120/0009-II/B/13a/2014 vom 13.03.2014).

(3) Das Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten ist eine Anstalt des Landes Kärnten und eine dem Amt der Kärntner Landesregierung nachgeordnete Dienststelle.

(4) Es setzt sich aus den Fachbereichen Lebensmitteluntersuchung und Veterinärmedizin zusammen, für die jeweils eine fachliche Leitung bestellt wird (§ 7).

(5) Sein Dienstsiegel hat das Landeswappen und die Bezeichnung "Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten" zu enthalten.

(6) Das Institut hat seinen Sitz in der Kirchengasse 43, 9020 Klagenfurt am Wörthersee.

§ 2
Aufgaben

(1) Das Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten führt die ihm übertragenen Aufgaben, unbeschadet des § 4 Abs. 1, im amtlichen und im privaten Auftrag durch; insbesondere im Fachbereich Veterinärmedizin wird das Institut erwerbswirtschaftlich tätig.

(2) Dem Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten werden für den Fachbereich Lebensmittelsicherheit insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. Untersuchung und Begutachtung von amtlichen und privaten Proben gemäß dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG und der unmittelbar anzuwendenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union (insbesondere betreffend Trinkwasser);
2. Untersuchungs- und Sachverständigentätigkeiten gemäß § 6 Abs. 10 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz – EU-QuaDG;
3. Mitwirkung bei der Vollziehung des Zoonosengesetzes und des Epidemiegesetzes 1950;
4. Untersuchung der Wasserqualität der Badestellen an Oberflächengewässern sowie öffentlicher Schwimmbäder und Badeeinrichtungen gemäß dem Bäderhygienegesetz;
5. Durchführung von chemischen Untersuchungen des Grundwassers gemäß den Vorgaben der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung bzw. im Fall privater Aufträge entsprechend den Vorgaben der Auftraggeber;
6. Durchführung von Staubniederschlagsmessungen und anderen Messungen zur Erfassung der Luftgüte;
7. Chemische, bakteriologische und mikroskopische Untersuchung und Begutachtung von Bodenarten;
8. Molekularbiologische Untersuchung und Begutachtung von Lebensmitteln, Saatgut und Futtermitteln im Hinblick auf gentechnisch veränderte Organismen;
9. Bearbeitung chemischer und biologischer Fragestellungen und Problemfälle im Außen- und Innenraumbereich (z.B. Luftschimmel);

10. Beratung und Unterstützung der Vollziehung des Landes und der Gemeinden in Fragen der Lebensmittelsicherheit und in Umweltfragen; Informationsservice für die Bevölkerung und die Wirtschaft;
11. Erstellung von einschlägigen Prüfberichten und Gutachten im Auftrag der Kärntner Landesregierung;
12. Information der Öffentlichkeit über Arbeitsergebnisse des Instituts im Sinne einer aktiven Wissensvermittlung über den Zustand der Umwelt (insbesondere auf Grundlage des Bäderhygienegesetzes) und der Lebensmittelbeschaffenheit;
13. Weitergabe von fachlichen Kenntnissen im Rahmen von Kursen, Seminaren und Beratung, sowie durch Ausbildung von Praktikanten und Diplomanden;
14. Fachliche Zusammenarbeit mit anderen Prüf- und Überwachungsstellen im nationalen und internationalen Rahmen.

(3) Dem Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten werden für den Fachbereich Veterinärmedizin insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. Mitwirkung, Untersuchung und Diagnose im Rahmen der Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung und Überwachung der Tiergesundheit sowie im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung;
2. Veterinärmedizinische Untersuchungen von Proben und Materialien tierischer Herkunft;
3. Führung des österreichischen Referenzlabors für Krankheiten von Krebstieren und Aufbau des Referenzlabors für Krankheiten der Fische;
4. Beratung und Unterstützung der Vollziehung des Landes und der Gemeinden in Fragen der Veterinärmedizin und Tierseuchenbekämpfung; Informationsservice für die Bevölkerung und die Wirtschaft;
5. Erstellung von einschlägigen Prüfberichten im Auftrag der Kärntner Landesregierung;
6. Für private Proben die Herstellung und Prüfung von Impfstoffen und Autovakzinen, die Untersuchung von Hygieneproben im Rahmen der Hersteller-Eigenkontrolle, sowie die Untersuchung von Fleischproben von Schlacht- und Zerlegebetrieben im Rahmen der Eigenkontrolle;
7. Information der Öffentlichkeit im Sinne einer aktiven Wissensvermittlung über den Zustand der Tiergesundheit und der Lebensmittelbeschaffenheit;
8. Weitergabe von fachlichen Kenntnissen im Rahmen von Kursen, Seminaren und Beratung, sowie durch Ausbildung von Praktikanten und Diplomanden;
9. Fachliche Zusammenarbeit mit anderen Prüf- und Überwachungsstellen im nationalen und internationalen Rahmen.

(4) Das Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt hat bei Wahrnehmung seiner Aufgaben insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

1. Objektivität und Unparteilichkeit;
2. Anwendung von Methoden und Verfahren nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Standards und deren Offenlegung;
3. Sicherstellung des Qualitätsniveaus der Leistungen des Instituts für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt durch ein entsprechendes Qualitätsmanagement;
4. Laufende Überprüfung der Arbeit auf Qualitätsverbesserungen und Rationalisierungsmöglichkeiten;
5. Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

(5) Dem Institut werden zur Besorgung der ihm nach Abs. 1 bis 3 übertragenen Aufgaben – unter Bedachtnahme auf die Grundsätze gemäß Abs. 4 – die erforderlichen Personal-, Sach- und Geldmittel zur Verfügung gestellt.

(6) Das Institut hat die Prüf-, Inspektions- und Sachverständigentätigkeit im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Weisungen an das Institut, die den Grundsätzen gemäß Abs. 4 Z 1 bis 3 zuwiderlaufen, sind jedenfalls unzulässig.

§ 3
Stellung des Instituts für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt im Vollzugsbereich des LMSVG, EU-QuaDG und TSG

(1) Das Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt ist eine Untersuchungsanstalt des Landes Kärnten im Sinne des LMSVG und ein staatliches Laboratorium im Sinne des Tierseuchengesetzes (TSG) sowie sonstigen damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften.

(2) Für den Betrieb der Untersuchungsanstalt gelten sinngemäß die für die die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH maßgeblichen Bestimmungen des LMSVG, soweit Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Z 1 dieses Statutes, des EU-QuaDG soweit Aufgaben nach § 2 Abs. 2 Z 2 dieses Statutes und des TSG, soweit Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Z 1 dieses Statutes besorgt werden.

(3) Das Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt ist im Vollzugsbereich des LMSVG, EU-QuaDG und des TSG für amtliche Untersuchungen als Konformitätsbewertungsstelle nach dem Akkreditierungsgesetz 2012 akkreditiert.

(4) Das Institut ist ein nach Anhang 5 der Aquakultur-Seuchenverordnung zugelassenes Laboratorium und das Nationale Referenzlabor für Krankheiten der Krebse.

(5) Für die Tätigkeiten des Instituts für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt im Rahmen der amtlichen Lebensmittelkontrolle gilt der gemäß LMSVG erlassene Gebührentarif.

(6) Das Institut hat gemäß LMSVG jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, der vom Land Kärnten bis 31. März des Folgejahres dem für die Lebensmittelsicherheit zuständigen Bundesministerium übermittelt wird.

§ 4
Erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten

(1) Sachverständigenleistungen sowie Messungen und Untersuchungen für Private werden nur insoweit erbracht, als es die Erfüllung der gemäß § 2 übertragenen Aufgaben zeitlich zulässt, im öffentlichen Interesse liegt und nicht zu einer Befangenheit bei der Ausübung der Amtssachverständigentätigkeit in Behördenverfahren oder bei der amtlichen Kontroll- und Aufsichtstätigkeit führen kann.

(2) Das Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt hat für erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten kostendeckende Entgelte einzuheben.

§ 5
Gliederung

(1) Das Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt ist in die zwei Fachbereiche Lebensmittelsicherheit und Veterinärmedizin zu gliedern, auf welche sämtliche Aufgaben nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufzuteilen sind.

(2) Den Fachbereichen werden organisatorische Laborbereiche unterstellt. Der Direktor des Instituts für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt hat mit Zustimmung der Landesregierung schriftlich unter Einbeziehung der Fachbereichsleiter eine Geschäftseinteilung zu erlassen, in der die Zahl der Laborbereiche, ihre Aufgaben und ihre Bezeichnung festzusetzen sind. Sollte eine Einigung mit den Fachbereichsleitern nicht erzielt werden, kann die Geschäftseinteilung vom Direktor alleine erlassen werden.

(3) Der Direktor bestimmt einen Qualitätsmanager, der für den Bereich der Qualitätssicherung zuständig ist und unmittelbar dem Direktor unterstellt ist.

§ 6
Direktor

(1) Der Direktor des Instituts für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt ist von der Landesregierung zu bestellen.

(2) Die Landesregierung bestimmt nach Anhörung des Direktors einen Stellvertreter, auf den im Falle der Verhinderung des Direktors alle ihm zustehenden Aufgaben übergehen.

(3) Dem Direktor obliegen die Organisation der Personal- und Sachmittel und die Leitung des Dienstbetriebs des Instituts für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt; er übt die Dienstaufsicht gegenüber allen Bediensteten des Instituts aus.

Im Rahmen der Befugnisse des Abs 3 ist der Direktor des Instituts insbesondere zur selbstständigen Erledigung folgender Angelegenheiten ermächtigt, sofern sie nicht den Direktor selbst betreffen:

1. Genehmigung und Anordnung von Überstunden (unbezahlte gegen Zeitausgleich) bei Dokumentation der Notwendigkeit;
2. Genehmigung von Dienstzeitkorrekturen und Dienstzeitverwaltung (insbesondere Abwesenheitsgenehmigungen);
3. Genehmigung von Dienstreiseaufträgen und Reiserechnungen der Bediensteten des ILV Kärnten im Zusammenhang mit Dienstreisen innerhalb Österreichs im Rahmen des Budgets. Dies gilt auch bei Verwendung eines elektronischen Genehmigungsverfahrens;
4. Im Einzelfall und im Rahmen des Budgets Genehmigung der Benutzung privater Kraftfahrzeuge für Dienstreisen gegen eine besondere Entschädigung (amtliches Kilometergeld), wenn Dienstreisen kurzfristig erforderlich sind, und weder ein dem ILV Kärnten zur dauerhaften Benützung zugeteiltes Dienstkraftfahrzeug verfügbar ist, noch ein Dienstkraftfahrzeug aus dem Fuhrpark des Landes Kärnten kurzfristig zur Verfügung steht bei Dokumentation der Notwendigkeit;
5. Der Direktor des ILV Kärnten wird zur Genehmigung elektronischer Abwesenheitsanträge, Krankenstands- und Gesundungsmeldungen sowie Dienstzeitkorrekturen der Bediensteten des ILV Kärnten ermächtigt. Die Genehmigung elektronischer Abwesenheitsanträge kann im Interesse der Einfachheit und Zweckmäßigkeit für bestimmte Mitarbeiter an den Leiter des jeweiligen Fachbereiches (weiter-) übertragen werden;
6. Mitwirkung im Rahmen des Budgetierungsprozesses;
7. Selbstverantwortliche Abwicklung des Rechnungswesens inkl. Bestellwesen und Berichtslegung gemäß § 10 entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften.

(4) Der Direktor hat gemeinsam mit den Fachbereichsleitern in einer Geschäftseinteilung die Verantwortungsbereiche aller Mitarbeiter festzulegen.

§ 7
Fachbereichsleiter

(1) Die Fachbereichsleiter werden von der Landesregierung nach Anhörung des Direktors des Instituts für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt bestimmt.

(2) Die Fachbereichsleiter sind innerhalb ihres jeweiligen Fachbereichs für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts fachlich verantwortlich; sie üben die Fachaufsicht gegenüber den Bediensteten ihres Fachbereichs aus.

§ 8
Laborbereichsleiter

(1) Für jeden Laborbereich ist vom Direktor des Instituts für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt nach Anhörung des jeweiligen Fachbereichsleiters ein Laborbereichsleiter zu bestimmen.

(2) Der Laborbereichsleiter ist der Vorgesetzte aller seinem Bereich zugeteilten Bediensteten; er ist allen seinem Bereich zugeteilten Bediensteten gegenüber weisungsberechtigt.

(3) Der Laborbereichsleiter hat unter der Führung des Direktors für einen geordneten Geschäftsgang in seinem Bereich zu sorgen. Er ist den Vorgesetzten für die sachgemäße und rechtzeitige Erledigung der dem jeweiligen Bereich übertragenen Aufgaben verantwortlich.

§ 9
Selbstständige Erledigung von Aufgaben

Der Direktor des Instituts für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt kann die Laborbereichsleiter und sonstige geeignete Bedienstete schriftlich mit der selbstständigen Erledigung von Aufgaben beauftragen.

§ 10
Finanzgebarung

(1) Der Direktor erlässt eine Geschäftsordnung, in der die Zuständigkeiten und Abläufe im Budgetvollzug und Bestellwesen festgelegt sind; diese muss der Landesregierung zur Kenntnis gebracht werden. Die Regelungen zu Budgetvollzug und Bestellwesen haben die entsprechenden haushaltsrechtlichen und organisatorischen Vorschriften des Landes Kärnten einschließlich der Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag und der Erlässe des Landesamtsdirektors zu beachten.

(2) Die Budgetanmeldung und Budgetzuordnung zu Fachbereichen für das Folgejahr wird im März durch den Direktor gemeinsam mit den Fachbereichsleitern festgelegt; die Budgetzuordnung richtet sich

nach dem Voranschlag des Landes Kärnten und orientiert sich bei gleichbleibenden Aufgabengebieten am Verbrauch des Vorjahres und dem zu erwartenden Verbrauch des Folgejahres; sollte eine Einigung nicht erzielt werden, wird die Budgetanmeldung und -zuordnung nur durch den Direktor vorbereitet.

§ 11
Informationspflicht

Die Organe des Instituts für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt haben ihre vorgesetzten und nachgeordneten Organe über alle Umstände, die für deren Amtsführung wichtig sind, in Kenntnis zu setzen.

§ 12
Urkunden

(1) Die vom Institut für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten auszustellenden Urkunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Fertigung durch den jeweils zuständigen Vorgesetzten (Direktor oder Fachbereichsleiter) oder durch seinen Stellvertreter; sie müssen mit dem Siegel des Instituts für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten versehen sein.

(2) Gutachten sind vom jeweiligen zuständigen Gutachter zu unterzeichnen; Prüfberichte sind vom jeweiligen zuständigen Zeichnungsberechtigten zu unterzeichnen.

§ 13
Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Kundmachung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Statut tritt am 1. April 2019 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Statuts treten das Statut des Instituts für Lebensmittelsicherheit, Veterinärmedizin und Umwelt des Landes Kärnten vom 1. April 2014, LGBl. Nr. 31/2014 außer Kraft.

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.